

Satzung
über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren
in der Stadt Schleiden
(Gebührensatzung zur Straßenreinigungssatzung)
vom 13. Dezember 1994

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666 / SGV. NW. 2023), der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StReinG NW) vom 18. Dezember 1975 (GV. NW. S. 706 / SGV. NW. 2061), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Dezember 1979 (GV. NW. S. 914) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712 / SGV. NW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 1992 (GV. NW. S. 561) hat der Rat der Stadt Schleiden in seiner Sitzung am B. Dezember 1994 folgende Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren beschlossen:

§ 1

Benutzungsgebühren

Die Stadt Schleiden erhebt für die von ihr durchgeführte Reinigung der öffentlichen Straßen Benutzungsgebühren nach § 6 Absatz 2 KAG in Verbindung mit § 3 StReinG NW. Den Kostenanteil, der auf die Reinigung der Straßen oder Straßenteile entfällt, für die eine Gebührenpflicht nicht besteht, trägt die Stadt Schleiden.

§ 2

Gebührenmaßstab und Gebührensatz

(1) Maßstab für die Benutzungsgebühr sind die Grundstücksseite entlang der Straße, durch die das Grundstück erschlossen ist (Frontlänge) und die Zahl der wöchentlichen Reinigungen. Grenzt ein durch die Straße erschlossenes Grundstück nicht oder nicht mit der gesamten der Straße zugewandten Grundstücksseite an diese Straße, so wird anstelle der Frontlänge bzw. zusätzlich zur Frontlänge die der Straße zugewandte Grundstücksseite zugrundegelegt. Als der Straße zugewandt im Sinne des Satzes 2 gilt eine Grundstücksseite, wenn sie parallel oder in einem Winkel von weniger als 45° zur Straße verläuft.

(2) Liegt ein Grundstück an mehreren zu reinigenden Straßen, so werden die Grundstücksseiten an den Straßen zugrundegelegt, durch die eine wirtschaftliche oder verkehrliche Nutzung des Grundstücks möglich ist (§ 4 Absatz 2 der Satzung über die Straßenreinigung - Straßenreinigungssatzung); bei abgeschrägten oder abgerundeten Grundstücksgrenzen wird der Schnittpunkt der geraden Verlängerung der Grundstücksgrenzen zugrundegelegt.

(3) Bei der Feststellung der Grundstücksseiten nach den Absätzen 1 und 2 werden Bruchteile eines Meters bis zu 50 cm einschließlich abgerundet und über 50 cm aufgerundet.

(4) Bei einer wöchentlichen einmaligen Reinigung der Fahrbahn beträgt die Benutzungsgebühr jährlich je m Grundstücksseite (Absätze 1 bis 3) 1,49 DM. Wird mehrmals wöchentlich gereinigt, vervielfacht sich die Benutzungsgebühr entsprechend.

(5) Für die Winterwartung der Fahrbahn beträgt die Benutzungsgebühr jährlich je m Grundstücksseite (Absätze 1 bis 3)

- a) für das Streuen 0,70 DM
- b) für das Räumen 0,70 DM.

(6) Die Zuordnung der Grundstücke zu der Straße, durch die sie erschlossen werden, ergibt sich aus der Anlage zur Satzung über die Straßenreinigung, die auch Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 3

Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des erschlossenen Grundstückes (Anlieger und Hinterlieger). Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

(2) Im Falle eines Eigentumswechsels ist der neue Eigentümer vom Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung folgt.

(3) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, daß Beauftragte der Stadt das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

§ 4

Entstehung, Änderung und Fälligkeit der Gebühr

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ersten des Monats, der auf den Beginn der regelmäßigen Reinigung der Straße folgt. Sie erlischt mit dem Ende des Monats, mit dem die regelmäßige Reinigung eingestellt wird.

(2) Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung der Gebühr, so mindert oder erhöht sich die Benutzungsgebühr vom Ersten des Monats an, der der Änderung folgt. Falls die Reinigung aus zwingenden Gründen für weniger als einen Monat eingestellt oder für weniger als drei Monate eingeschränkt werden muß, besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung. Die Benutzungsgebühr wird einen Monat nach Zugang des Gebührenbescheides fällig, sofern im Gebührenbescheid kein anderer Zeitpunkt angegeben ist. Die Gebühr kann zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.

§ 5

Billigkeitsmaßnahmen

Für Billigkeitsmaßnahmen gelten die §§ 222 und 227 Absatz 1 der Abgabenordnung 1977 in Verbindung mit § 12, Absatz 1, Nr. 5, Buchstabe a KAG sinngemäß.

§ 6

Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren tritt am 1. Januar 1995 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren vom 29. Dezember 1981, geändert durch Satzungen vom 9. Dezember 1982, 25. November 1987 und 29. Oktober 1990, außer Kraft.

Schleiden, den 8. Dezember 1994
Der Bürgermeister:
Wolter

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen diese Satzung kann nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekanntgemacht worden,
- c) der Stadtdirektor hat den Ratsbeschluß vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Schleiden vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Schleiden, den 13. Dezember 1994
Der Bürgermeister:
Wolter